

844/J XXIV. GP

Eingelangt am 09.02.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend „Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen - Doping & Sportbetrug -
Gerichtliche Erledigungen 2008“**

Mit der AB 3551/XXIII.GP vom 16.04.2008 wurden die Fragen der Abg. Mag. Johann Maier und GenossInnen zu einer ähnlich lautenden Anfrage für das Jahr 2007 beantwortet.

Gegenüber dem Jahr 2007 hat sich allerdings im Jahr 2008 national wie auch international vieles im Kampf gegen Doping im Sport geändert. In der Zwischenzeit kam es einerseits zu Verschärfungen bei den strafrechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen im ADBG, die mit 01.07.2008 in Kraft getreten sind (Keine Toleranz bei Doping!). Andererseits gab es mehrere positive Dopingbefunde von bekannten SpitzensportlerInnen, die die Öffentlichkeit schockierten und dem österreichischen Sport massiven Schaden zufügten.

Die Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz war 2008 der erste Schritt zu einer umfassenden Neuregelung des österreichischen Antidopingrechts. Nun soll in einem zweiten Schritt der neue WADA-Code - mit den neuen technischen Standards und Verfahren - in das österreichische Dopingrecht implementiert werden. Dafür wurde im Nationalrat ein Unterausschuss eingesetzt. Diese neuen Anti-Doping-Regelungen sind von der WADA bereits mit 01.01.2009 weltweit in Kraft gesetzt worden.

Mit 01.08.2008 hat die NADA-Austria GmbH die Aufgabe der unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung in Österreich übernommen. Die wichtigste Aufgabe bestand vorerst darin, die einzelnen Kommissionen zu besetzen und die Arbeit des österreichischen „Anti-Doping-Comitees“ (ÖADC) fortzusetzen. Neben einer Erhöhung der Anzahl von - insbesondere von zielgerichteten - Dopingkontrollen („Intelligent Testing“), der Ausweitung der Trainingskontrollen, sowie der Verbesserung der Nachweismethoden wird in Zukunft die Information, Aufklärung und Dopingprävention im Mittelpunkt der österreichischen Anti-Doping-Politik stehen. Dafür stehen jährlich 1,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz des Jahres 2008 betraf in erster Linie den strafrechtlichen Teil des Antidopingrechts, wobei die entsprechenden Strafbestimmungen des Arzneimittelgesetzes in das Anti-Doping-Bundesgesetz übergeführt sowie die Strafandrohungen verschärft und erweitert wurden (z.B. Besitzstrafbarkeitsregelung). Auch „Gendoping“ unterliegt nun strafrechtlichen Sanktionen.

Somit wurden damit die zentralen Strafbestimmungen gegen Doping in einem Gesetz konzentriert, nämlich dem „Anti-Doping-Bundesgesetz“ (ADBG).

Aus systematischen Gründen werden auch in der XXIV.GP ähnliche Fragen - und zwar auch unter Berücksichtigung der neuen Strafbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes - wieder gestellt, um die aktuellen Zahlen und Informationen für das Jahr 2008 zu erhalten.

Diese Beantwortung ist gerade deswegen notwendig, um im Unterausschuss des Sportausschusses zur Novellierung des ADBG auf diese Zahlen und Informationen zurückgreifen zu können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Zu wie vielen Strafanzeigen nach **§ 84a Arzneimittelgesetz** (AMG) kam es durch Private, Bundespolizei (z.B. Bundeskriminalamt, Sicherheitsbehörden), sonstigen Behörden (bzw. die AGES), Sachverständige (Organe) oder Sportverbände im Jahr 2008 (Aufschlüsselung auf Staatsanwaltschaften bzw. zuständige Gerichte)?
2. Welche weiteren Delikte und Tatbestände wurden in diesem Zusammenhang jeweils noch mitangezeigt (z.B. § 176 StGB)?
3. Wie viele dieser Strafanzeigen nach § 84a AMG wurden zurückgelegt? Wie wurde dies jeweils begründet? Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt? Wie wurde dies jeweils begründet?
4. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es im Jahre 2008 aufgrund von diesbezüglichen Anzeigen nach § 84a AMG und § 176 StGB? Welche Strafen wurden daher konkret ausgesprochen?
5. In wie vielen Fällen wurden dazu 2008 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt?
Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?
6. Wie viele Strafverfahren nach § 84a AMG sind insgesamt noch nicht rechtskräftig entschieden? Wie ist jeweils der Verfahrensstand?

7. Zu wie vielen Strafanzeigen nach **§ 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz** kam es durch Private, Bundespolizei (z.B. Bundeskriminalamt, Sicherheitsbehörden), sonstigen Behörden (bzw. die AGES), Sachverständige (Organe) oder Sportverbände im Jahr 2008? Welche Tatbestände des § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz wurden dabei zur Anzeige gebracht (Aufschlüsselung auf Staatsanwaltschaften bzw. zuständige Gerichte)?
8. Welche weiteren Delikte und Tatbestände wurden in diesem Zusammenhang jeweils noch mitangezeigt?
9. Wie viele dieser Strafanzeigen nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz wurden von der StA zurückgelegt? Wie wurde dies jeweils begründet? Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt? Wie wurde dies jeweils begründet?
10. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es im Jahr 2008 aufgrund von diesbezüglichen Anzeigen nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz? Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?
11. In wie vielen Fällen wurden dabei 2008 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt? Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?
12. Wie viele Strafverfahren nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz sind noch nicht rechtskräftig entschieden? Wie ist jeweils der Verfahrensstand?
13. Wie viele gerichtliche Anzeigen nach **§ 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz** (Gendoping) wurden von der Bundespolizei (z.B. Kriminalpolizei Sicherheitsbehörden), sonstigen Behörden, Sachverständigen (Organe), Sportverbänden oder von Privaten 2008 erstattet (Aufschlüsselung auf zuständige StA)?
14. Welche weiteren Delikte und Tatbestände wurden in diesem Zusammenhang jeweils noch mitangezeigt?
15. Wie viele dieser Strafanzeigen nach § 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz wurden von der StA zurückgelegt? Wie wurde dies jeweils begründet? Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt? Wie wurde dies jeweils begründet?
16. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es im Jahr 2008 aufgrund von diesbezüglichen Anzeigen nach § 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz? Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?
17. In wie vielen Fällen wurden dabei 2008 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt? Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?
18. Wie viele Strafverfahren nach § 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz sind noch nicht rechtskräftig entschieden? Wie ist jeweils der Verfahrensstand?
19. Wie wird seitens des BMJ „Gendoping“ rechtlich definiert? Welche Rolle nimmt dabei die Definition im WADA-Code ein? Wie kann Gendoping gerichtlich nachgewiesen werden?

20. Halten Sie die Bestimmung im § 22a Abs.1 Z 2 hinsichtlich Gendoping ausreichend determiniert?
21. Wurden bei den im Jahr 2008 zurückgelegten Strafanzeigen nach § 84a AMG oder § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz bzw. eingestellten Strafverfahren, die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bei Vorliegen eines Verwaltungsstrafdelikts zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens verständigt? Wenn ja, in welchen Fällen? Wie wurde jeweils durch diese entschieden?
22. Wie viele gerichtliche Anzeigen wegen des Verdachts von gerichtlich strafbaren Handlungen insbesondere wegen § 176 StGB und/oder § 84a AMG bzw. § 21 a Anti-Doping-Bundesgesetz-wurden im Jahr 2008 von Privaten, Bundespolizei (z.B. Bundeskriminalamt, Sicherheitsbehörden); andere Behörden bzw. der AGES gegen so genannte **Fitnessstudios bzw. gegen deren Betreiber** in Österreich erstattet (Aufschlüsselung auf zuständige Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften)?
23. Wie viele dieser Strafanzeigen wurden zurückgelegt? Wie wurde dies jeweils begründet? Wie viele dieser Strafverfahren wurden eingestellt? Wie wurde dies jeweils begründet?
24. In wie vielen Fällen wurden 2008 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt?
Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?
25. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es aufgrund von diesbezüglichen Anzeigen im Jahr 2008? Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?
26. Zu wie vielen **Hausdurchsuchungen** in Fitnessstudios oder in anderen Räumlichkeiten über die deren Betreiber verfügten bzw. in nicht allgemein zugänglichen Grundstücken, Räumen, Fahrzeuge und Behältnissen kam es in diesem Zusammenhang durch die Kriminalpolizei im Jahr 2008? Welche Ergebnisse wurden dabei erzielt? Wie viele Personen wurden dabei festgenommen? Wie viele und welche Wirkstoffe bzw. Produkte wurden dabei sichergestellt bzw. beschlagnahmt (Aufschlüsselung der Produkte auf Anzahl und Bundesländer)?
- 27.. Gegenüber wie vielen SportlerInnen, die eines Dopingvergehens verdächtigt bzw. denen ein Dopingvergehen nachgewiesen wurden seit 2000 bis heute gerichtliche **Strafanzeigen wegen Betruges** erstattet? Wie wurden die Anzeigen jeweils erledigt (Aufschlüsselung auf Jahre und Landesgerichte)?
28. Soll aus Sicht des Ressorts mit der Novelle des ADBG eine Anzeigeverpflichtung für die NADA-Austria bei Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung (z.B. § 22a ADBG) normiert werden?
29. Halten Sie es für sinnvoll zur effektiven Dopingbekämpfung die Strafbestimmungen im Anti-Doping-Bundesgesetz noch weiter zu verschärfen bzw. zu ergänzen? Wenn ja, in welchem Umfang?
30. Welche Haltung nehmen Sie zu einer Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Doping im Sport ein?

31. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Daten- und Informationsaustausch über Dopingfälle (Verdacht des Verstoßes nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz) und über das Dopingverfahren zwischen der Dopingkontrollbehörde (NADA-Austria), den betroffenen Sportverbänden, den EU-Mitgliedsstaaten und den nationalen Strafverfolgungsbehörden erfolgen? Welche datenschutzrechtlichen Gründe sprechen derzeit dagegen?
32. In welchen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach Kenntnis des Ressorts das Inverkehrbringen von Dopingmitteln (d.h. verbotene Stoffe nach der UNESCO-Konvention) und/oder das Anwenden von Dopingmitteln an Personen gerichtlich strafbar?
33. In welchen Mitgliedsstaaten der EU gibt es eine Besitzstrafbarkeitsregelung von sog. Dopingmitteln? Wie ist dies jeweils geregelt?
34. In welchen Mitgliedsstaaten der EU ist die Anwendung verbotener Methoden im Sport (z.B. Blutdoping) strafrechtlich verboten?
35. In welchen Mitgliedsstaaten der EU ist „Gendoping“ strafrechtlich verboten?
36. In welchen Mitgliedsstaaten der EU gibt es bei Doping im Sport einen eigenen gerichtlich strafbaren Tatbestand „Sportbetrug“? Welche Haltung nimmt das Ressort zu einem derartigen strafrechtlichen Sondertatbestand ein?
37. Wie viele **Amts- und Rechthilfeersuchen gab es 2008**, wenn bei ausländischen Behörden der Verdacht bestand, dass verbotene Dopingwirkstoffe oder gefälschte Medikamente unter Umgehung der erforderlichen zollamtlichen Stellungspflicht in das Gemeinschaftsgebiet oder nach Österreich eingeführt oder Personen solche Gegenstände an sich gebracht, verheimlicht oder gehandelt oder aus Österreich in andere Staaten versendet haben? Wenn ja, wie lautete diese Ersuchen? Wie wurden diese jeweils erledigt?
38. Gab es im Jahr 2008 bei Dopingverdacht gemeinsame **Ermittlungsgruppen** nach Art. 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005 mit anderen EU Mitgliedsstaaten?
39. Wenn ja, mit welchen Mitgliedsstaaten? Welche Ergebnisse wurden durch die Ermittlungsgruppen erzielt?
40. Wie wurde das Rechtshilfeansuchen der Italienischen Staatsanwaltschaft in der sog. „**Blutdopingaffäre** (Turin) endgültig erledigt? Wann wurde dieses Rechtshilfeansuchen beantwortet? Welche konkreten Informationen und Ermittlungsergebnisse wurden an die Italienische Justiz übermittelt?
41. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde 2007 gegen das Institut „Humanplasma“ in Wien ermittelt? Welche Ergebnisse liegen bis heute vor? Welche Veranlassungen wurden durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden getroffen?

42. Welche Aufträge hat die Staatsanwaltschaft an das Bundeskriminalamt nach dem Eingang der anonymen Strafanzeige im Februar 2008 wegen des Verdachts des Versicherungsbetrugs im Zusammenhang mit Blutdoping erteilt?
43. Wie ist der Stand der Ermittlungen in der sogenannten „Wiener Blut-Affäre“ (Zahl 221 St5/08 y)? Wann werden die Ermittlungen abgeschlossen sein?
44. Welche „**vielfältigen Informationen**“ (David Howman 29.02.2008 NZZ) wurden im November 2007 von der WADA den österreichischen Behörden und damit Ihrem Ressort zur Verfügung gestellt? Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
45. Ist es richtig, dass von der WADA **neue Informationen** an die österreichischen Behörden weiter gegeben wurden (Generaldirektor David Howman, FAZ 27.02.08)? Wenn ja, welche Informationen wurden dem Ressort weitergegeben? Welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?
46. Welche Ergebnisse sind dem Ressort hinsichtlich der im Einleitungstext der Anfrage 3576/J in der XXIII.GP geschilderten **internationalen Großraffia** gegen Untergrundlabora und gegen den illegalen Handel mit Anabolika und gefälschten Arzneimitteln nun bereits bekannt geworden?
47. Welche Ergebnisse von dieser Razzia sind dem Ressort bislang bekannt geworden? Gab es Verbindungen von dieser - insbesondere der deutschen - Dopingszene konkret nach Österreich?
48. Gibt es nach Kenntnis des Ressorts auch in Österreich illegale Strukturen zur Herstellung und den Vertrieb von Dopingmitteln wie beispielsweise Anabolika, Steroide etc.? Wenn ja, wie können aus Sicht des Ressorts diese illegalen Strukturen und Netzwerke effektiv bekämpft werden?
49. In welcher Form wurde seitens des BMJ mit dem BMF (Zoll), BKA (Sektion Sport), BMI, BMGFJ (AGES) und dem ÖADC bzw. seit 1.Juli 2008 mit der NADA Austria bei Verdacht einer (oder mehrerer) gerichtlicher strafbarer Handlung nach § 22 a ADBG u.a. zusammengearbeitet? Welche Projekte bzw. Maßnahmen wurden 2008 durchgeführt? Wie soll im Jahr 2009 mit diesen Bundesministerien bzw. der NADA Austria zusammen gearbeitet werden?
50. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Ressorts (Bundespolizei, Bundeskriminalamt oder Sicherheitsbehörden) im Jahr 2008 gemeinsam mit dem BKA, BMI, BMGFJ, BMF und dem ÖADC bzw. nun NADA-Austria ergriffen, um den kriminell organisierten Schwarzmarkt für Dopingmitteln (Anabolika, Steroide etc.) in Österreich zu bekämpfen (siehe beispielsweise Spam-mails)? Wie sieht die interne Kooperation zwischen den damit befassten und zuständigen Bundesministerien aus? Welche diesbezüglichen Maßnahmen sind 2009 insgesamt geplant?
51. Welche konkreten Verhandlungsergebnisse zum Vertrieb von Doping- bzw. Arzneimitteln im Internet, die von der „Austrian Medicines Enforcement Group“ (AMEG) bzw. auf internationaler Ebene durch die Expertengruppe des Europarates erarbeitet wurden, liegen vor?

52. Wie beurteilt das Ressort seit Inkrafttreten der StPO-Reform in Angelegenheiten der Dopingbekämpfung (§ 84 a AMG bzw. § 22 a ADBG) die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei?
53. Wie beurteilen Sie als Justizministerin den aktuelle WADA-Code, der mit 1. Jänner 2009 von der WADA in Kraft gesetzt und in Österreich im ADBG umgesetzt werden soll?
54. Welche Bestimmungen des WADA-Codes, den Österreich übernehmen soll, widersprechen aus Sicht des Justizressorts dem österreichischen und/oder europäischen Recht?
55. Treten Sie dafür ein, die Anti-Doping-Bestimmungen in der EU - insbesondere die strafrechtlichen Bestimmungen - zu verschärfen und auf EU-Ebene zu vereinheitlichen? Wenn nein, warum nicht?